



BRANDI

RECHTSANWÄLTE

Erhebung geschäftlicher Kontaktdaten unter der DSGVO

Einleitung

Im Geschäftsverkehr spielen persönliche Kontakte eine wichtige Rolle. Somit ist auch die Verwendung geschäftlicher Kontaktdaten ein wesentlicher Bestandteil jeder unternehmerischen Tätigkeit. Außer Acht gelassen wird dabei vielfach, dass auch geschäftliche Kontaktdaten dem datenschutzrechtlichen Schutz unterliegen. Zwar sind die dienstlichen E-Mail-Adressen und Telefonnummern nicht so schützenswert wie private Kontaktdaten, dennoch handelt es sich auch bei geschäftlichen Kontaktdaten um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO, wodurch das Datenschutzrecht dann sachlich anwendbar ist.

Wann unterliegen geschäftliche Kontaktdaten dem Datenschutzrecht?

Geschäftliche Kontaktdaten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. Geschützt sind demnach nur solche Informationen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine natürliche Person beziehen, beispielsweise die dienstlichen Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Mitarbeitern. Die Firmenanschrift und die allgemeinen Kontaktdaten einer juristischen Person (etwa die Telefonnummer der Zentrale oder eine allgemeine E-Mail-Adresse wie info@firma.de) sind im Regelfall keine personenbezogenen Daten, da sich diese nur auf die juristische Person insgesamt und nicht auf eine natürliche Person beziehen. Dieser Aspekt wird in den Erwägungsgründen der DSGVO ausdrücklich klargestellt (Erwägungsgrund 14).

Eine abweichende Bewertung ergibt sich nicht schon dadurch, dass die juristische Person nach einer konkreten Person benannt ist (etwa „Max Mustermann GmbH“). Auf der anderen Seite ergibt sich aber ein hinreichender Personenbezug immer dann, wenn tatsächlich eine konkrete Person „hinter“ der juristischen Person steht. Ist in dem vorgenannten Beispiel Max Mustermann etwa alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der nach ihm benannten GmbH, so sind alle Informationen zu dieser Gesellschaft mittelbar auch Daten zu seiner Person (Gola, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 25).

Informationen über einen Einzelkaufmann / eine Einzelkauffrau sind ohnehin immer auch Informationen über die dahinter-

stehende natürliche Person, weil insoweit eine rechtliche Identität besteht. Insoweit sind Informationen zu einem Einzelkaufmann / einer Einzelkauffrau immer personenbezogene Daten, die dem Datenschutzrecht unterfallen; gleiches gilt auch für Personengemeinschaften wie eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Aufgrund der vorstehenden Differenzierung ist es für die datenschutzrechtliche Bewertung von Kontaktdaten unerheblich, ob ein Unternehmen nur im B2B-Umfeld tätig ist. Selbst wenn Privatpersonen als Kunden ausgeschlossen sind, können auch die Kontaktdaten gewerblicher Kunden personenbezogene Daten sein.

In welchem Umfang dürften geschäftliche Kontaktdaten erhoben werden?

Bei der Erhebung geschäftlicher Kontaktdaten handelt es sich um eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Vor diesem Hintergrund ist es für die Datenerhebung datenschutzrechtlich erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage vorliegt, die die vorgesehene Verarbeitungstätigkeit gestattet. In der Praxis kommen verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht, zum Beispiel die Einwilligung des Betroffenen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO oder die Anbahnung eines Vertrages im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Mit Hinblick darauf, dass geschäftliche Kontaktdaten einen vergleichsweise geringen Bezug zur Privatsphäre des Betroffenen aufweisen, kann eine Datenerhebung vielfach auch im Rahmen einer Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zulässig sein.

Was ist mit Informationspflichten bei der Erhebung von geschäftlichen Kontaktdaten?

Bei der Erhebung geschäftlicher Kontaktdaten natürlicher Personen ergeben sich insbesondere [Informationspflichten nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO](#), wie dies auch bei jeder anderen Datenerhebung der Fall ist. Die Umsetzung dieser Informationspflichten führt in der Praxis aber zu erheblichen Unsicherheiten. Idealerweise haben Unternehmen in Vorbereitung auf die Datenerhebung ein Informationsdokument erstellt, das den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden kann und die rechtlichen Informationspflichten erfüllt. Diese an sich praktische Handhabe sorgt jedoch teilweise für Unsicherheit.

Viele Unternehmen stellen sich beispielsweise die Frage, ob bei der Entgegennahme einer Visitenkarte oder dem Empfang einer E-Mail sofort mit einem Datenschutz-Informationsdokument geantwortet werden muss. Eine solche Verpflichtung besteht allerdings nicht, wobei verschiedene juristische Begründungen vorgebracht werden.

Teilweise wird argumentiert, wenn die Informationspflichten würden entfallen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Bezogen auf die Dritterhebung ist dies mit Hinblick auf Art. 14 Abs. 5 lit. b) DSGVO sicherlich zutreffend. Für die Direkterhebung beim Betroffenen findet sich allerdings keine entsprechende Ausnahme in Art. 13 DSGVO und es kann insoweit auch nicht von einem redaktionellen Versehen des Gesetzgebers ausgegangen werden. Zutreffender ist wohl vielmehr, dass die Informationspflichten bei der Dritterhebung gerade deswegen ausnahmsweise entfallen können, weil der Betroffene bei der vorgelagerten Direkterhebung bereits einmal vollständig über seine Rechte und die Datenverarbeitung informiert worden ist.

Als weiteres juristisches Argument gegen das Vorliegen von Informationspflichten wird die fehlende Praktikabilität bei der Erfüllung der Informationspflichten vorgebracht. Nach dieser Auffassung sei die Pflicht zur Information nach Art. 13 DSGVO teleologisch zu reduzieren, also eingeschränkt auszulegen, da die Norm anderenfalls nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Art. 52 Abs. 1 S. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sei (GRCh).

Am überzeugendsten ist letztlich aber die [Begründung des ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar](#): Die Informationspflichten von Art. 13 und 14 DSGVO würden nur bei einer „Erhebung“ im Rechtssinne ausgelöst. Bei der Entgegennahme einer Visitenkarte oder dem Empfang einer E-Mail liege aber regelmäßig kein aktives Tun des Verantwortlichen und damit keine Erhebung der Informationen vor, weil der Betroffene die Informationen freiwillig und auf eigene Initiative übergibt. Allein daraus, dass der Betroffene seine Informationen „aufdrängt“, kann sich also noch keine Informationspflicht ergeben. Ohnehin ist der gegenseitige Austausch von Visitenkarten ähnlich wie die Vorstellung mit dem eigenen Namen ein sozialadäquates Verhalten, das vor allem Ausdruck einer Mindesthöflichkeit im sozialen Umgang ist. Informationspflichten können sich folglich nur dann ergeben, wenn der Verantwortliche die Daten willentlich und durch sein aktives Tun erhält, beispielsweise im Rahmen einer strukturierten Kontaktdatenakquise auf einer Messe oder durch eine Abfrage der Daten.

Zwar wird teilweise vertreten, die Entgegennahme einer Visitenkarte löse noch keine Informationspflichten aus, die nachgelagerte Aufnahme der Visitenkarteninformationen in ein digitales Adressbuch hingegen schon. Diese Ansicht verkennt aber, dass die Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO nur „bei der Erhebung“ personenbezogener Daten ausgelöst werden. Insoweit es durch die ungefragte Zurverfügungstellung der Informationen an einer Erhebung im Rechtssinne fehlt, löst auch die nachträgliche Speicherung oder Weiterverarbeitung der Daten keine Informationspflichten aus. Die Tatsache, dass der Betroffene in diesen Fällen keine Information gemäß Art. 13 DSGVO erhält, ist dabei sowohl mit dem Schutzgedanken des Art. 13 DSGVO als auch mit

dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Transparenz vereinbar, da der Betroffene jederzeit aktiv nach Art. 15 DSGVO Auskunft über die Verarbeitung seiner freiwillig und ungefragt zur Verfügung gestellten Daten erhalten kann. Auch steht ihm nach Art. 17 DSGVO ein Lösungsanspruch zu. Die nicht sozialadäquate Weiterverarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen, z.B. der Weiterverkauf der unaufgefordert erhaltenen Visitenkarten, ist zudem bereits durch die Vorgaben des Art. 5 DSGVO, insbesondere den Grundsatz von „Treu und Glauben“, ausgeschlossen.

Fazit

Die Erhebung geschäftlicher Kontaktdaten natürlicher Personen wirft einige juristische Fragen auf, führt bei richtiger Handhabung in der Praxis für Unternehmen aber zu einem überschaubaren Aufwand. Grundsätzlich ist das Datenschutzrecht nur anwendbar, wenn die geschäftlichen Kontaktdaten einen Bezug zu einer natürlichen Person aufweisen. Soweit personenbezogene Daten auf Initiative des Unternehmens aktiv erhoben werden, müssen die Unternehmen bei der Erhebung ihren Informationspflichten aus Art. 13 bzw. 14 DSGVO nachkommen. Stellt der Betroffene die Informationen hingegen freiwillig ohne Veranlassung des Verantwortlichen zur Verfügung, entstehen keine Informationspflichten und die Daten dürfen dennoch im sozialadäquaten Umfang weiterverarbeitet werden.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net

www.brandi.net

